

Netzprodukte – gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

# Netzprodukt NS-Maxi



## Messtandard

Kunden mit dem Netzprodukt NS-Maxi und einem jährlichen Wirkenergiebezug  $\geq 100'000$  kWh und/oder mit einem Wirkleistungsbezug  $\geq 100$  kW werden mit einer 1/4-h-Lastgangmessung mit Fernauslesung ausgerüstet. Die übrigen Kunden dieses Netzprodukts werden mit einer 1/4-h-Leistungsmessung ausgerüstet.

Ergänzende Grundlagen sind die aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung des AEK Netzes durch den Endverbraucher und für den Anschluss an das AEK Netz.

Die Preise gelten vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019. Preisanpassungen wegen gesetzlichen Änderungen, allfälligen Elcom Entscheiden oder Änderungen bei den vorgelagerten Netzkosten der AEK bleiben vorbehalten.



AEK Energie AG  
Westbahnhofstrasse 3  
4502 Solothurn  
Telefon 032 624 88 88  
[www.aek.ch](http://www.aek.ch)

## Netzprodukt NS-Maxi

gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Das Netzprodukt NS-Maxi gilt für alle Kunden mit Abgabestelle auf dem Niederspannungsnetz NS (400 Volt) und einem jährlichen Energiebezug zwischen 50'000 kWh und 1'000'000 kWh und einem Wirkleistungsbezug zwischen  $\geq 30$  kVA (27 kW) und  $< 400$  kVA (360 kW), bezogen auf die höchste gemessene ¼ h-Leistung während des vorhergehenden Tarifjahres. Es setzt sich aus den Preiselementen «Netznutzung», «Blindenergie» und «Abgaben» zusammen. Der Preisansatz für die Netznutzung hängt von der Benutzungsdauer (BD) des Kunden ab.

### Preiselemente

Bei den Preisen inkl. 7.7 % MwSt. handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Netznutzung		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
BD $< 3'500$ h	Wirkenergie HT (Rp./kWh)	6.40	6.89
	Wirkenergie NT (Rp./kWh)	3.20	3.45
	Systemdienstleistung (Rp./kWh)	0.24	0.26
	Wirkleistung (CHF/kW/Mt.)	5.10	5.49
BD $\geq 3'500$ h	Grundpreis Netz (CHF/Mt.)	60.00	64.62
	Wirkenergie HT (Rp./kWh)	4.00	4.31
	Wirkenergie NT (Rp./kWh)	4.00	4.31
	Systemdienstleistung (Rp./kWh)	0.24	0.26
	Wirkleistung (CHF/kW/Mt.)	10.20	10.99
	Grundpreis Netz (CHF/Mt.)	60.00	64.62
Blindenergie		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Blindenergie (Rp./kvarh)		4.10	4.42
Abgaben		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Gesetzliche Förderabgabe (Rp./kWh)		2.30	2.48
Abgaben an Gemeinden Typ 1 (Rp./kWh)		1.10	1.18
Abgaben an Gemeinden Typ 2 (Rp./kWh)		1.00	1.08

### Beschreibung der Preiselemente und deren Konditionen

- Zuteilung Benutzungsdauer und Netzprodukt NS-Maxi Plus oder NS-Maxi: Die Zuteilung erfolgt jeweils im Januar und gilt für ein Jahr. Für die Zuteilung sind die Wirkenergie- und Wirkleistungsdaten des vorangegangenen Kalenderjahres massgebend. Die Benutzungsdauer (BD) berechnet sich aus dem jährlichen Wirkenergiebezug geteilt durch die höchste verrechnete Monatswirkleistung. Für die Zuteilung zum Netzprodukt NS-Maxi Plus gilt ein jährlicher Wirkenergiebezug  $\geq 1'000'000$  kWh und/oder ein Wirkleistungsbezug  $\geq 360$  kW während mindestens drei Monaten. Ansonsten gilt das Netzprodukt NS-Maxi.
- Grundpreis: Darin sind die Kosten für die Zählerinfrastruktur, Auslesung, Plausibilitätsprüfung, Messdatenbereitstellung und Abrechnung sowie ein Anteil an die Betriebs- und Kapitalkosten des gesamten Netzes enthalten. Der Grundpreis wird pro Messstelle und Monat verrechnet. Der Ansatz richtet sich nach der Messspannung und nicht nach der Spannung der Abgabestelle.
- Wirkenergie: Für den Hochtarif (HT) ist von Montag bis Sonntag die Zeit von 7.00 bis 21.00 Uhr massgebend. Die übrige Zeit fällt in den Niedertarif (NT).
- Systemdienstleistungen: Leistungen, die von Swissgrid erbracht und verrechnet werden. Swissgrid trägt die Verantwortung für das Schweizer Übertragungsnetz. Der Ansatz 2019 beträgt 0.24 Rp./kWh (gemäss StromVV Art. 22).
- Wirkleistung: Für die Verrechnung der Wirkleistung ist die höchste im Monat gemessene ¼-h-Wirkleistung massgebend.
- Blindenergie: Die gemessene Blindenergie bis 50 Prozent der Wirkenergie ist im Umfang der Netznutzung enthalten. Die darüber hinaus gemessene Blindenergie wird verrechnet.
- Die gesetzliche Förderabgabe wird über einen Netzzuschlag (gemäss Art. 35 EnG, Inkrafttreten 01.01.2018) erhoben, dessen Maximum 2.30 Rp./kWh beträgt. Die Höhe legt der Bundesrat jeweils im Herbst fest. In der Abgabe enthalten ist u.a. die Einspeisevergütung zur Förderung erneuerbarer Energien.
- Abgaben an Gemeinden Typ 1: Die Abgaben an Gemeinden vom Typ 1 werden pro Monat und Messstelle auf maximal CHF 25.– begrenzt und gelten für alle Kunden in folgenden Gemeinden: Aeschi-Burgäschli, Balm, Bellach, Bettlach, Bolken, Deitingen, Feldbrunnen-St. Niklaus, Flumenthal, Gänsbrunnen, Günsberg, Heinrichswil-Winistorf, Hersiwil, Hubersdorf, Kammersrohr, Niederwil, Oberdorf, Obergerlafingen, Rechterswil, Riedholz, Rüttenen, Selzach, Welschenrohr und Zielebach.
- Abgaben an Gemeinden Typ 2: Die Abgaben an Gemeinden vom Typ 2 werden allen Kunden erhoben, die am gemeindeeigenen Niederspannungsnetz folgender Gemeinden angeschlossen sind: Gerlafingen, Kriegstetten, Langendorf, Lommiswil, Luterbach, Subingen und Zuchwil.
- Falls die Messung auf der Mittelspannung (16 kV) erfolgt, wird von der gemessenen Wirkenergie, Wirkleistung und Blindenergie 1 Prozent abgezogen. Dies deckt die Verluste der Transformierung von 16 kV auf 400 V.